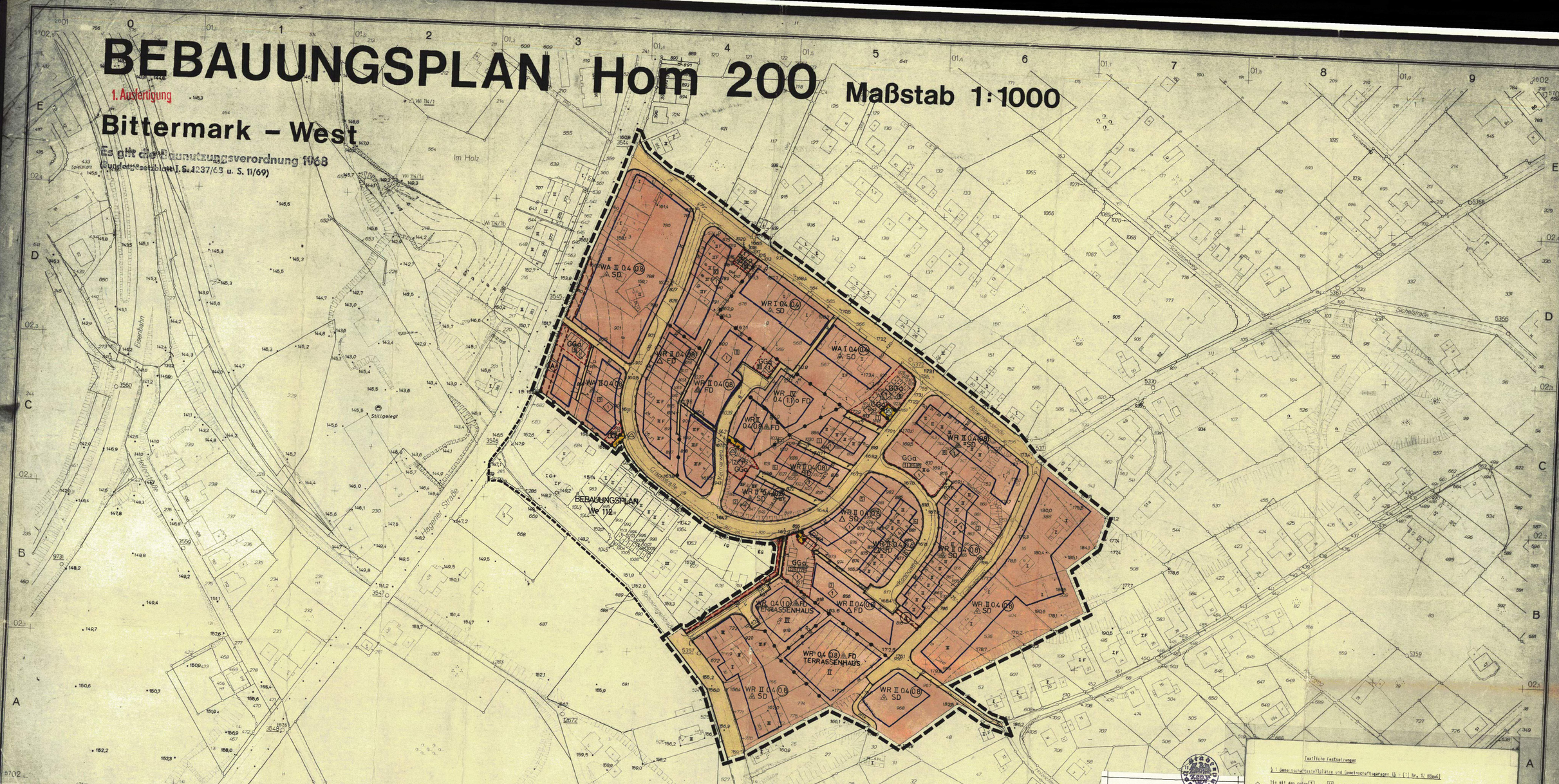
BEBAUUNGSPLAN Hom 200

1. Ausfertigung

Bittermark – West

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzbl. I S. 1237/68 u. S. 11/69)



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturenerläuterungen können auch besonders angewendet werden

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 2–11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
D	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III — Höchstzahl der Zahl der Vollgeschosse
- III — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII — Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,7 — Geschoßflächenzahl
- (0,8) — Einzelne Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise Stellung der baulichen Anlagen Baulinien Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- o — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — Nur Hausgruppen zulässig
- o — Nur Einzelhäuser zulässig
- g — Nur Doppelhäuser zulässig
- △ — Geschlossene Bauweise
  offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf des Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
  Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
  Zu u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T — Trafostation
- Fernheizwerk
- G — Gasdruck-Regelstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

- Grünflächen öffentlich
- Grünflächen privat
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs 1 Nr 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Festsetzungen

- A — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
- GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs 1 Nr 22 BauG)
- St bzw Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
- Baugrenze für Stellplätze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BBauG)
- 1 — Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsfahnen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u nachrichtliche Übernahmen

- 2 — zu erhaltender Baumbestand
- gepl. Begrenzungslinien
- 3 — Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrundflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- D — Zu erhaltendes Baudenkmal

sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 04. Mai 1976

(Siegel) Der Oberstadtdirektor im Auftrage
gez. Lamping
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 12. Juli 1976 nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15. Juli 1976

gez. Samtlebe
Oberbürgermeister
gez. Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) sowie der Verordnung zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 264/SGV 232) mit Verfügung vom 7. MAI 1976 Az: 35.2.1-28-49/78 der Regierungspräsident Arnsberg genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Entworfen
Dortmund den 04. Mai 1976
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
gez. Reißenweber
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 06. Sept. 1976 bis 06. Okt. 1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11. Oktober 1976
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
gez. Reck
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) in Stadt-Nr. 144 vom 03. 11. 1978 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 03. 11. 1978
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12. Juli 1976 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 15. Juli 1976
gez. Samtlebe
Oberbürgermeister
gez. Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 20. 06. 1977 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) sowie der Verordnung zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27. 06. 1977
gez. Samtlebe
Oberbürgermeister
gez. Horst Zeidler
Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 18. 05. 1976

Bebauungsplan Hom 200

in 1 Blatt (Blatt)

Flurkarte
Stadtgrundkarte 0102 S

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung

Hinweis

Zu diesem Urkundsplan Hom 200 gehören zwei Beiblätter.

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

1 Die mit den roten 1 - 13 gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 10 BauO NW).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BBauG)

2 Nach § 21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, ausnahmsweise insoweit erhöht werden, als sie sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten ortsüblichen Geschoßflächenzahl ergibt.